

nicht länger, über den Pfalzgrafen und seine wichtigsten Anhänger die Acht zu verhängen. Es war das ein Entschluß von unberechenbarer Tragweite, denn wenn er auch zu demselben die gesetzliche Berechtigung haben mochte, so schnitt er sich damit doch die Möglichkeit ab, den Frieden herzustellen und bahnte einen endlosen Kampf an, da der Pfalzgraf und sein Anhang, zum äußersten getrieben, nicht säumen durften Himmel und Hölle aufzubieten, um ihren Ruin hintanzuhalten. Auf alles dieses nahm aber der Kaiser keine Rücksicht, er wollte seinem Schwager, dem Herzog von Baiern, das Versprechen halten und ihn mit der Kur ausstatten, die dem Pfalzgrafen nur durch die Achtung weggenommen werden konnte. So unterzeichnete er also am 22. Januar 1621 zwei Patente; durch das erste erklärte er den Kurfürsten von der Pfalz, „weil er sich zum Haupt der ungehorsamen und untreuen Rebellen aufgeworfen, als Verräter und Verlezer der kaiserlichen Hoheit und Majestät aufgetreten, wider den Landfrieden und andere heilsame Reichsstatuten sich verbrochen habe“, als in die Acht und Aberacht verfallen; durch das zweite belegte er mit der gleichen Strafe den Markgrafen von Jägerndorf, den Fürsten von Anhalt und den Grafen von Hohenlohe.

Um der Achterklärung die nötige Feierlichkeit zu verleihen, wurden die in alten Tagen bei ähnlichen Anlässen beobachteten Zeremonien auch diesmal eingehalten. In der großen Saale der Burg erschien der Kaiser in Begleitung des Reichsvizekanzlers Ulm und nahm auf dem Throne Platz, während sich der übrige Raum mit den angesehensten Personen füllte. Der Reichsvizekanzler ergriff das Wort und führte in längerer Rede aus, welcher Verbrechen sich der Pfalzgraf schuldig gemacht habe und wie dieselben nicht ungerächt bleiben dürften. Darauf verlas ein Sekretär das über den Pfalzgrafen verhängte Urteil, überreichte es dem Kaiser, der dasselbe zerriß, zur Erde warf und die Stücke mit dem Fuße von sich schob, worauf einer der Ehrenholde die Stücke vom Boden aufsaß und zum Fenster heraus-